

Eine Fusion auf Augenhöhe?



Im Jahr 2015 hat die Volksbank Heinsberg AG ihre Selbständigkeit aufgegeben und mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG fusioniert. Über die Rückkehr in den Schoß der Genossenschaftsfamilie freuten sich nicht nur der zuständige kreditgenossenschaftliche Prüfungsverband nebst BVR sondern auch die Aktionäre der Volksbank. Denn diese erhielten für die von ihnen gehaltenen 24.000 Aktien pro Einzelaktie 902,44 € ausbezahlt.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2015 der vereinigten Bank ist dazu folgendes zu lesen:

„Im Verschmelzungsvertrag wurde der Wert der Aktien der Heinsberger Volksbank Aktiengesellschaft mit EUR 902,44 je Aktie vereinbart. Der Gesamtwert betrug EUR 21.658.560,00. Die Aktionäre der Heinsberger Volksbank Aktiengesellschaft erwarben die Mitgliedschaft bei der Volksbank Heinsberg eG mit einem Geschäftsanteil. Im Rahmen der Verschmelzung wurden EUR 145.151,92 auf die Geschäftsguthaben dieser Mitglieder eingezahlt. Die restlichen EUR 21.513.408,08 werden am 03. März 2016 zur Auszahlung kommen und sind unter Passiva 5 ausgewiesen. Hierfür wurden das gezeichnete Kapital, die Kapitalrücklagen und die Gewinnrücklagen der ehemaligen Heinsberger Volksbank Aktiengesellschaft aufgelöst. Der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 9.312.884,20 wurde aus den Rücklagen der Volksbank Heinsberg eG entnommen.“

Nur nebenbei erwähnt: Diese 9.312.884,20 € schmälerten die Rücklagen der übernehmenden Raiffeisenbank Heinsberg eG. Bei der Volksbank Heinsberg AG war noch ein Betrag von 7.898.709,50 € im Fonds für allgemeine Bankrisiken vorhanden. Dieser wurde nicht verrechnet, sondern dem Fonds für allgemeine Bankrisiken des verschmolzenen Unternehmens zugewiesen (Die BVR-Institutssicherung lässt grüßen). Saldiert verbleibt noch immer ein Betrag von 1.414.174,70 € zu Lasten des Vermögens der übernehmenden Raiffeisenbank Heinsberg eG.

Von 70 Aktionären wurde bei der Verschmelzung im Jahr 2015 die Übernahme als Mitglied in die Genossenschaft abgelehnt, 478 Aktionäre stimmten der Übernahme als Mitglied zu. Damit hatte die Volksbank Heinsberg somit 548 Aktionäre, die insgesamt 24.000 Aktien gezeichnet hatten. Im Durchschnitt hielt ein einzelner Aktionär 43,8 Aktien. Bei einem Umtauschverhältnis von 902,44 € pro Aktie erhielt im Durchschnitt jeder Aktionär der Volksbank Heinsberg AG einen Betrag von $902,44 \text{ €} \times 43,8 \text{ Aktien} = 39.526,88 \text{ €}$.

Die die Mitgliedschaft annehmenden 478 Aktionäre wurden zu Mitgliedern der sich (seltsamerweise) nach der Verschmelzung von Raiffeisenbank in Volksbank Heinsberg eG umbenannten Genossenschaft mit jeweils einem Geschäftsanteil von 300,00 €. Dafür wurde der Anteil der ersten Aktie von 902,44 € um 300,00 € auf 602,44 € vermindert, die dem jeweiligen Aktionär zusammen mit 902,44 € für jede weitere Aktie dann ausbezahlt wurden.

Die Mitglieder der Raiffeisenbank Heinsberg eG erhielten keinerlei Ausgleich.

Berechnet man die Summen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken und dem in der Bilanz 2014 ausgewiesenen Eigenkapital dann kommt man (vor der Verschmelzung) zu folgendem Ergebnis

Vermögenswert pro 1,00 € Geschäftsguthaben Raiba Heinsberg eG 15,09 €

Vermögenswert pro 1,00 € Nennkapital der Voba Heinsberg 15,49 €

Nach der Verschmelzung wurden die ehemaligen Aktionäre der Volksbank Heinsberg AG mit dem ermittelten Umtauschkurs von 902,44 € pro Aktie abgefunden. Das ergab einen Gesamtbetrag von 21.658.560,00 €. Rücklagen inkl. des Bilanzgewinns, des Grundkapitals und des Fonds für allgemeine Bankrisiken waren bei der Volksbank Heinsberg AG nach Abzug einer Dividendenzahlung von 195.600,00 € jedoch nur in Höhe von 20.244.386,00 € vorhanden. Die Differenz von 1.414.174,00 € wurde deshalb den Rücklagen der Raiffeisenbank Heinsberg eG entnommen, sodass letztendlich eine Verminderung des Vermögens der Raiffeisenbank Heinsberg eG um 1.414.174,00 € eintrat.

Gleichzeitig erhöhten sich durch die Übernahme von Aktionären der Volksbank Heinsberg A, die Geschäftsguthaben der Mitglieder um 145.152,00 € auf nach der Verschmelzung insgesamt 5.586.463,00 €. War vorher durch den Verbrauch der Rücklagen der Volksbank Heinsberg AG deren Vermögenswert auf 0,00 € gesunken, reduzierte sich nach der Verschmelzung, mit Übernahme der neuen Mitglieder, der Vermögenswert des Geschäftsanteils der bisherigen Mitglieder der Raiffeisenbank Heinsberg eG von 4.527,00 € auf 4.342 €. Jeder einzelne Geschäftsanteil der damaligen mehr als 13.000 Mitglieder hat somit den neu hinzugekommen 478 Mitgliedern ca. 185,00 € an innerem Vermögenswert geschenkt. Denn deren Geschäftsanteil war nun auch sofort 4.342 € wert.

Zusammenfassend kann man es auch so betrachten: Das Bankgeschäft der Volksbank Heinsberg AG wurde an die Raiffeisenbank Heinsberg eG übertragen, die Rücklagen der Volksbank erhielten die Aktionäre ausbezahlt, die Raiffeisenbank legte zusätzlich noch 1,4 Millionen für die Abfindung der Aktionäre drauf. Der zuständige Genossenschaftsverband bestätigte die Vereinbarkeit mit den Belangen der Mitglieder der Raiffeisenbank Heinsberg eG. Das Ganze nennt man dann Verschmelzung auf Augenhöhe. Aber genau genommen, war es lediglich die Übernahme eines Bankgeschäfts ohne Übertragung von Vermögen mit zusätzlicher Zahlung von 1,4 Mio. Euro.

Es ist schon seltsam, da wird auf 21,6 Millionen Eigenkapital verzichtet und dieses auch noch ausbezahlt. Bankvorstand und Verbände nehmen das widerspruchslos hin. Und wenn bei einer Verschmelzung von 2 Genossenschaftsbanken beim Vorstand auch nur entfernt der Gedanke aufkommt, die eigenen Mitglieder durch Auflösung von Rücklagen und Umwandlung in Geschäftsguthaben zu fördern, hat er sofort die Prüfungsabteilung des Verbandes am Hals und muss um seine Reputation nebst Vorstandsposition fürchten.

Wie sich die Verschmelzung auf Augenhöhe auf die Eigenkapitalquoten auswirkte beschrieb die Bank im Lagebericht des Jahres 2015:

„Im Rahmen der Verschmelzung wurden die Ansprüche der Aktionäre der ehemaligen Heinsberger Volksbank Aktiengesellschaft zunächst dem Eigenkapital der Heinsberger

Volksbank Aktiengesellschaft und der Restbetrag in Höhe von 9,3 Mio. EUR den sonstigen Ergebnisrücklagen der Raiffeisenbank eG, Heinsberg entnommen. Durch diesen Vorgang reduzierte sich das aufsichtsrechtliche Eigenkapital der fusionierten Bank. Durch die Verschmelzung stieg der Gesamtrisikobetrag gem. Art. 92 Abs. 3 CRR stärker an als die Eigenmittel gem. Art. 72 CRR. Deshalb reduzierte sich die harte Kernkapitalquote von 15,3 % 3) auf 11,7 % und die Gesamtkapitalquote von 19,8 % 3) auf 14,9 %."

Bewusst ist hier zu fragen, warum nicht auch die Rücklagen der Raiffeisenbank Heinsberg eG vor der Verschmelzung aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt worden. Möglich wäre es jedenfalls gewesen. Und an den Eigenkapitalquoten hätte sich dadurch – im Gegensatz zur Auszahlung der Aktionäre - keine Änderung ergeben.

Nicht umsonst sagt § 80 Abs. 1 Nr. 2, zweiter Halbsatz folgendes aus: *„der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf kann eine andere Berechnung der Zahl der zu gewährenden Geschäftsanteile vorsehen.“*

Die Erläuterung dazu bietet Bundestagsdrucksache Nr. 13/08808. Dort wird ausgeführt:

„Zu Nummer 20 (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz UmwG)

Die Zahl der den Genossen einer übertragenden Genossenschaft zu gewährenden Geschäftsanteile der übernehmenden Genossenschaft kann im Verschmelzungsvertrag abweichend von der gesetzlichen Regel, nach der der Berechnung die bei den beteiligten Genossenschaften gebildeten Geschäftsguthaben zugrunde zu legen sind, festgelegt werden.

Das ermöglicht es, den unterschiedlichen „inneren“ Wert der Geschäftsguthaben bei den verschiedenen an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften auszugleichen, der sich insbesondere aus unterschiedlichen offenen Rücklagen und stillen Reserven sowie nicht bilanzierungsfähigen Werten (good will) der beteiligten Rechtsträger ergeben kann. Die Regelung ist erforderlich, um ein angemessenes Umtauschverhältnis festlegen zu können.“

Es hätte demnach durchaus die Möglichkeit bestanden, auch den 13.281 Mitgliedern der Raiffeisenbank Heinsberg eG einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 902,44 € für jeden einzelnen der 22.530 Geschäftsanteile durch Auflösung von Rücklagen und Umwandlung in Geschäftsguthaben der Mitglieder zukommen zu lassen. Das wären 20.331.973,20 € gewesen. Die vorhandenen freien Rücklagen von 35.200.000 € hätten dafür leicht ausgereicht. Warum dies nicht geschehen ist, deutet daraufhin, dass Genossenschaftsmitglieder eben doch nur Menschen zweiter Klasse sind und dessen nicht würdig sind.

Allerdings kommt die nächste Chance bereits im Jahr 2021, denn da soll eine Fusion mit der Aachener Bank eG erfolgen.

Zum Ende des Jahres 2018 beträgt laut Jahresabschluss der innere Vermögenswert

pro 1,00 € Geschäftsguthaben Volksbank Heinsberg eG 20,96 €

pro 1,00 € Geschäftsguthaben der Aachener Bank eG 7,17 €

Daraus errechnet sich ist eine Differenz von 13,79 € pro 1,00 € Geschäftsguthaben.

Umgerechnet auf ein Geschäftsguthaben von 300 € (Höhe des Geschäftsanteils der Volksbank Heinsberg eG) hat dieses Geschäftsguthaben

bei der Volksbank Heinsberg eG einen Wert von $300 \times 20,96 = 6.288,00 \text{ €}$

bei der Aachener Bank eG einen Wert von $300 \times 7,17 \text{ €} = 2.151,00 \text{ €}$

Die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen beträgt 4.137,00 €. Es wäre daher nicht mehr als recht und billig, den Mitgliedern der Volksbank Heinsberg eG einen angemessenen Ausgleich durch Auflösung von Rücklagen zukommen zu lassen, um die Ungleichheit bei den inneren Vermögenswerten der beiden Banken auszugleichen.

Dass dies möglich ist, ist den Vorständen der vereinigten Bank bestens bekannt. Denn im gemeinsamen Verschmelzungsbericht zur damaligen Fusion schrieben die Vorstände:

„Zukünftige Verschmelzungen der Raiffeisenbank eG, Heinsberg

*Die Mitglieder der Raiffeisenbank eG partizipieren grundsätzlich nicht am Unternehmenswert der Bank wenn diese in der Zukunft auf eine andere Genossenschaft verschmelzen würde. Anders als bei einer Verschmelzung zwischen zwei Aktiengesellschaften, wo es immer zu einer Unternehmensbewertung beider Aktiengesellschaften kommt, ist dies bei einer Verschmelzung zweier Genossenschaften gemäß § 80 Absatz 1 UmwG grundsätzlich nicht erforderlich. **Lediglich dann, wenn im Rahmen einer Verschmelzung der Raiffeisenbank eG auf eine andere Genossenschaft von der Sondervorschrift des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz UmwG Gebrauch gemacht würde, wäre es ausnahmsweise möglich, einen über dem Nominalwert ihrer Beteiligung liegenden Wert zu realisieren.**“ (Hervorhebung durch igenos e.V.)*

Für welche der beiden Möglichkeiten sich die Vorstände der Volksbank Heinsberg eG bei der Aushandlung des Verschmelzungsvertrags entscheiden, wird aufzeigen, welche Wertschätzung sie ihren eigenen Mitgliedern entgegenbringen.